



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

7. Responsum des Schöffenstuhls zu Jena, wegen Ehebruch und Bigamie

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

sündlichen und oben schon mitgetheilten Artikel constatirt, worauf Bürgermeister und Rath noch folgendes Attest geben:

„Derwegen Bürgermeister und Rath, zu diesem actu sämmtlich betogt, bekennen und referiren getreulich, daß eben dasselb Statutenbuch, dessen Inhalt uf Pergament geschrieben, und mit einem Pergamentumschlag gefasset ist, so gegenwertig ex archivo producirt, und beiden Theilen ad agnoscendum vorgezeigt, ihr Stadt- und Statutenbuch oder jus municipale sey, dasselb dafür jederzeit erkannt haben, und nach, sunsten auch allmalig bei andern ihren Privilegien und Briefen in ihrer Gewahrhaft gehalten, wie noch; könne auch desselben Niemand mächtig werden, dann allein, dem es von einem ehrbaren Rath anbefohlen würde; wußten für ihr Haupt keines andern Tituls sich zu erinnern, denn als der Anfang daselbst andeutet, und von Alters dafür gehalten worden.“

„Thun sich darbei bedingen, dieweil incidentes bei der Agnition von einer Parthei wegen Defekt eines Blattes in obangeregtem Statutenbuch etwas Misverständs primo intuitu vorgelaufen, und aber nach Verlesung des contextus in vorstehendem und nachfolgendem Blatt kein Defekt ersündlich, daß solche misverständige Andeutung ihren Rechten und Statuten unnachtheilig oder auch unabbrüchig seyn soll.“

7. Responsum des Schöffensstuhl zu Jena, wegen Ehebruch und Bigamie.

Seit dem 16. Jahrhundert geriethen die alten Schöffengerichte, als Bewahrer des Gewohnheitsrechtes, in Verfall, und man wandte sich nun an gelehrte Collegia, namentlich an die Juristen-Fakultäten der Universitäten, um sich das Recht weisen, oder über das geschriebene Gesetz belehren zu lassen. So glaubte der Corveysche Abt Dietrich wegen eines Ehebruchs mit Bigamie zu Jena Belehrung suchen zu müssen. Das hier mitgetheilte Original-Gutachten ist ohne Datum; jener Abt registerte aber von 1585 bis 1616.

Unsere bereitwillige Dienste zuvor, Ehrwürdiger in Gott, Gnediger Herr. Als E. G. uns berichtet, welcher gestalt vor etlichen Tagen Einer, Frize Pfenning genant, von deswegen daselbsten in E. G. Stifte in Haft eingezogen, daß er bei Zeiten seiner noch lebenden ersten Frauen so er ihme vor zweien Jahren ungeserlich zur Ehe geben lassen,

hernacher mit einer andern ledigen und unverheiratheten Person zur Ehe gegriffen, und ihm dieselbige durch den Pfarrherrn zu Bracke in der Graffschaft Lippe gleichfalls also ehelichen vertrauen und geben lassen, und mit derselben etliche Wochen hin und wider umbgezogen, und folgendß von ihr abgewichen, in Meinung, solche seine andere vermeinte Ehefrau zu verlassen; inmassen der Theter selbst dieses alles freiwillig, ungenöthigt und ungezwungen bekant. Wan dann obgenanter Uebelthäter von wegen E. G. Stiffts weltlicher . . . *) Mißhandlung halber peinlich verfolgt werden muß, haben E. G. des Stiftes peinlichen Richtern und Beisthern, mit was Strafen gemelter Uebelthäter zu belegen, unsere Rechtsbelerung mitzutheilen gnedig gesonnen. Demnach sprechen wir vor Recht: Hat mehrgedachter Gefangener, Fritz Pfenning, bekant, daß er bei Leben seines Ehegattens wissentlich eine andere zur Ehe genommen, so er nu uf solchem Bekentnis vor öffentlichem Gerichte nochmals freiwillig verharret, so wird er solcher Mißhandlung halben, vermuge Keyser Carlen des Fünften peinlicher Halsgerichts = Ordnung mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet; Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unserm Insteigel besiegelt.

Verordente Dechant und andere Doctores des
Schöppenstuls zu Ihena.

*) Eine Lücke durch Mäusefraß, vielleicht hießen die Worte: Jurisdiction solcher.